

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Steiner Säge am Gewerbekanal in Hüfingen“.

Die Stadt Hüfingen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Zulassung für die Maßnahme „Neuerteilung des Wasserrechts für den bestehenden Wasserkraftanlagenbetrieb der Anlage Steiner Säge“ beantragt.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreises hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Die Steiner Säge besteht als Mühle bereits seit mindestens 1835 am Hüfinger Gewerbekanal. Die zuletzt mit Entscheidung vom 10.06.1994 verlängerte wasserrechtliche Erlaubnis ist am 31.12.2024 ausgelaufen. Für den weiteren Betrieb der Anlage werden geringe bauliche Änderungen am Fischschutz-Rechen vorgenommen und die Anlage um ein Fischabstiegssystem ergänzt. Beide Vorhaben können durch entsprechende Wasserhaltungen ohne negative Auswirkungen auf das Fließgewässer und dessen Umgebung hergestellt werden. Dauerhafte Änderungen des Wasserstands und der Abflüsse entstehen aufgrund des unveränderten Weiterbetriebs nicht. Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen und es entstehen keine umweltgefährdenden Stoffe. Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen ebenso nicht.

Aus fachgutachterlicher Sicht wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten, da mögliche negative Auswirkungen mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit lokal und zeitlich stark begrenzt sind und durch Auflagen und Maßnahmen vermieden werden können. Das Vorhaben wird aus fachlicher Sicht begrüßt, da die Änderungsmaßnahmen zu einer ökologischen Verbesserung der Anlage führen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der betroffenen Behörden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und sich der Umweltzustand nach Umsetzung der Maßnahme verbessern wird. Andere umweltrelevante Aspekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Naturhaushaltes führen könnten, sind nicht zu erwarten und können als unerheblich eingestuft werden.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 07.09.2026